

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/876 S****(zu Drs. 21/832 S)****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Gefährliche Giftköder in Bremen – Ausmaß, Erfassung und Strafverfolgung****Kleine Anfrage****der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 16.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

In verschiedenen Stadtteilen der Stadtgemeinde Bremen wird aus der Bevölkerung sowie aus Medienberichten wiederholt über das Auslegen sogenannter Giftköder berichtet. Dabei handelt es sich um mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Substanzen oder gefährlichen Gegenständen präparierte Köder, die insbesondere Hunde und andere Haustiere gefährden können. Solche Köder werden häufig an Orten ausgelegt, an denen Hunde regelmäßig unterwegs sind, etwa in Parks, auf Spazierwegen, in Grünanlagen oder in Wohngebieten.

Nach dem Dogorama-Giftköder-Ranking 2025 belegt Bremen unter deutschen Städten Platz zehn der Städte mit den meisten Giftködermeldungen. Seit Mitte 2021 wurden demnach insgesamt 213 Giftködermeldungen in Bremen registriert, davon 36 im Jahr 2025. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Angaben um appbasierte Meldungen und nicht um eine amtliche Statistik handelt. Gleichwohl können solche Meldungen Hinweise auf Gefahrenlagen, Häufungen und mögliche Defizite bei Erfassung, Prävention und Aufklärung liefern.

Die Bandbreite der gemeldeten Köder reicht von Fleischstücken mit Rasierklingen, Schrauben oder Nägeln bis zu Hackfleischbällchen und Wurststücken, die mit Rattengift, Schneckenkorn, Frostschutzmittel oder Betäubungsmitteln präpariert sein sollen. Im Dezember 2024 warnte die Bremer Polizei vor gefährlichen Ködern im Ortsteil Hastedt, nachdem zwei Hunde in einer Tierklinik behandelt werden mussten, weil sie mit Rasierklingen präparierte Frikadellen verschluckt hatten.

Das Auslegen gefährlicher Köder kann je nach Einzelfall strafrechtlich relevant sein. In Betracht kommt insbesondere § 17 Tierschutzgesetz, wenn ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet wird oder ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Zugleich stellt sich die Frage, in welchem Umfang entsprechende Vorfälle in Bremen erfasst, aufgeklärt und

strafrechtlich verfolgt werden. Bereits in einer früheren Senatsantwort zu Giftködern wurde deutlich, dass die Aufklärung solcher Fälle praktisch schwierig sein kann.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 6 bis 9 wurden Daten aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erhoben. Hierbei ist zu beachten, dass das Vorgangsbearbeitungssystem bestimmten Löschpflichten unterliegt, sodass in den folgenden, retrograd erhobenen Darstellungen womöglich einzelne Fälle nicht mehr recherchiert bzw. dargestellt werden konnten.

1. Wie viele Vorfälle im Zusammenhang mit ausgelegten Giftködern oder vergleichbaren gefährlichen Ködern sind dem Senat in der Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 2023 bis zum Stichtag 1. Juni 2026 bekannt geworden – bitte getrennt nach Jahren und Stadtteilen darstellen?

Es besteht kein konkretes, einzelnes System, in dem eine zentrale Erfassung von ausgelegten Giftködern oder vergleichbaren gefährlichen Ködern in Bremen erfolgt. In Anbetracht dessen wurden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem Straftaten gemäß § 303 StGB (Strafgesetzbuch; (versuchte) Sachbeschädigung), Straftaten gemäß § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) und Ordnungswidrigkeiten nach dem TierSchG im Rahmen einer manuell durchgeführten Stichwortrecherche erhoben. Der folgenden Tabelle ist die jeweilige Anzahl der diesbezüglich, polizeilich registrierten Vorgänge, getrennt nach dem StGB und dem TierSchG sowie nach betroffenen Stadtteilen und Jahren, zu entnehmen.

Delikt	2023	2024	2025	2026 (bis zum 01.06.2026)	Gesamt
§ 17 TierSchG Straftat nach dem Tierschutzgesetz					
Lehesterdeich		1			1
Oberneuland	1				1
Hemelingen		1	1		2
Östliche Vorstadt				1	1
Vahr	2				2
Schwachhausen	1				1
Obervieland		1			1
Burglesum	1				1
Osterholz		1			1
Horn-Lehe	1				1
Anzahl Vorgänge gemäß § 17 TierSchG Straftat nach dem Tierschutzgesetz insgesamt	6	4	1	1	12
§ 303 StGB - Sachbeschädigung					
Oberneuland			1		1
Obervieland			1		1

Burglesum			1		1
Horn-Lehe	1				1
Gröpelingen			1		1
Walle			1		1
Findorff			1		1
Anzahl Vorgänge gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung	1		6		7
Gesamtergebnis	7	4	7	1	19

Im Ergebnis wurden zwölf Verstöße gegen § 17 TierSchG sowie sieben Verstöße gegen § 303 StGB und damit insgesamt 19 Straftaten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem registriert.

Zuständig für die Ermittlungen zu Fällen nach dem Tierschutzgesetz ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet). Soweit entsprechende Fälle von der Polizei erfasst werden, leitet sie diese zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an den LMTVet weiter. Die Ermittlungsarbeit des LMTVet erstreckt sich zum einen auf die Feststellung dahingehend, ob die Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Tieres (regelmäßig Hundes) aus einer möglichen Giftstoffaufnahme resultiert. Zum anderen erfolgt die Befragung des Tierhalters, der Nachbarschaft und der Polizei zu möglichen Tatverdächtigen. Sofern ein Tier zu Schaden kommt, wird ein Strafverfahren nach § 17 TierSchG eingeleitet.

2. In wie vielen der unter Ziffer 1 genannten Fälle kam es zu Verletzungen oder zum Tod von Tieren in der Stadtgemeinde Bremen, und um welche Tierarten handelte es sich jeweils – bitte getrennt nach Jahren und Stadtteilen darstellen?

Zu möglichen Verletzungsgraden, einem potenziell eingetretenen Tod oder betroffenen Tierarten hinsichtlich der vorgenannten Fälle liegen der Polizei mangels statistischer Erfassungsmodalitäten keine validen Informationen vor. Im Rahmen einer manuellen Auswertung ließ sich jedoch konstatieren, dass überwiegend Hunde betroffen waren.

Der LMTVet führt die nachfolgend dargestellte Statistik zu den dort gemeldeten Fällen nach dem TierSchG. Allen voraus geht der Anfangsverdacht, dass den Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Giftköder zugefügt wurden. Im Anschluss kam es in Bezug auf die skizzierten Fälle zu der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 17 TierSchG.

Jahr	Anzahl Strafverfahren	Kausalzusammenhang zwischen Schmerzen/Leiden/Schäden bei Tier und Giftköder erkannt/ Ortsteile	Kausalzusammenhang zwischen Schmerzen/Leiden/Schäden beim Tier und Giftköder nicht erkannt/Ortsteile	Tierarten

2023	6	2 (St. Magnus, Oberneuland)	4 (Oberneuland, Radio Bremen, Riensberg, Peterswerder)	Hunde / eine Katze
2024	1	0	1 (Handelshäfen)	
2025	3	1 (Hastedt)	2 (Borgfeld, Tenever)	
Bis 01.07.2026	1	0	1 (Peterswerder)	

3. Welche Behörden oder sonstigen Stellen erfassen derzeit Meldungen über Giftködter in der Stadtgemeinde Bremen, und erfolgt diese Erfassung systematisch?

Die Polizeivollzugsbehörden in Bremen erfassen Meldungen über Giftködter entsprechend der Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1. Diese umfassen sowohl Versuchstaten nach dem StGB als auch Fälle nach dem TierSchG.

Im LMTVet werden ausschließlich solche Meldungen über Giftködter erfasst, bei denen im Zuge von Strafverfahren eine Tierbeteiligung und damit eine Betroffenheit des TierSchG vorhanden ist.

4. Sofern keine zentrale oder systematische Erfassung entsprechender Vorfälle geregelt ist: Beabsichtigt der Senat, eine einheitliche statistische Erfassung für die Stadtgemeinde Bremen einzuführen?

In Anbetracht der vorstehend skizzierten Zuständigkeiten der Polizeivollzugsbehörden und des LMTVet ist eine über die derzeit bestehenden Erfassungsmodalitäten hinausgehende Erhebungssystematik nicht vorgesehen.

5. Welche präventiven Maßnahmen werden vom Senat ergriffen, um Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Bremer Öffentlichkeit über die Gefahren durch Giftködter zu informieren?

Sowohl zur Prävention als auch zur Generierung von Hinweisen zur Strafverfolgung werden durch die Polizei Bremen in geeigneten Fällen Pressemeldungen mit entsprechenden Informationen und Warnungen veröffentlicht. Diese werden parallel auch über die sozialen Netzwerke geteilt. Zudem führt die Polizei Bremen Beratungen per E-Mail, telefonisch sowie persönlich im Präventionszentrum durch.

Die Informationen und Beratungen der Polizei umfassen z.B. Empfehlungen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit, zu speziellen Trainings mit Hunden, zu einer Sicherung von Ködern, zu einer

Vernetzung mit Betroffenen und Bekannten oder auch zum Aufsuchen von Tierärzt:innen bei dem Verdacht von Vergiftungen.

Zusätzlich werden bei aktuellen Fällen Hundehalter:innen gezielt im Rahmen der Streife durch die Kontaktbereichspolizist:innen angesprochen.

6. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2023 bis zum Stichtag 1. Juni 2026 in der Stadtgemeinde Bremen polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Auslegens von Giftködern oder vergleichbaren gefährlichen Ködern eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu einer Identifizierung von Tatverdächtigen oder zu strafrechtlichen Verurteilungen – bitte getrennt nach Jahren darstellen?

In den in der Antwort auf die Frage 1 dargestellten, polizeilich erfassten 19 Fällen wurde jeweils ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In einem dieser Ermittlungsverfahren mit Tatzeit im Jahr 2024 wurde ein Täter ermittelt. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Dem Beschuldigten konnte die Tat nicht nachgewiesen werden.

7. Liegen dem Senat aus abgeschlossenen oder laufenden Ermittlungsverfahren in Bremen Erkenntnisse zu wiederkehrenden Mustern vor, etwa im Hinblick auf Tatorte, Zeiträume oder verwendete Köderarten?

Aufgrund der insgesamt niedrigen Anzahl polizeilich registrierter Vorgänge ist eine Identifizierung von wiederkehrenden Mustern im Sinne der Anfrage nicht möglich. Über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg waren bei 19 Vorgängen 13 Orts- bzw. Stadtteile betroffen. Als Köder wurden unter anderem Gift in Wurst mit Holzspießen, Rattengift, Leberwurst mit Plastik präpariert, Rasierklingen in einer Frikadelle, vergiftetes Hundefutter und mit Gift versetzte Haferflocken verwendet.

8. Gibt es Erkenntnisse zu möglichen Täterprofilen in der Stadtgemeinde Bremen, insbesondere zu Motivlagen oder wiederholtem Tatverhalten?

Konkrete Erkenntnisse zu Täterprofilen sowie Motivlagen und Wiederholungstaten liegen nicht vor. Aus der niedrigen Anzahl an polizeilich registrierten Vorgängen lassen sich für die Stadtgemeinde Bremen keine validen Ableitungen zu Tatmotiven und Täterprofilen treffen. Grundsätzlich sind verschiedene Tatmotive denkbar, wie z.B. eine generelle Abneigung gegen Tiere oder konkrete Konflikte unter Bekannten bzw. Anwohner:innen oder mit einem konkreten Tier.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob durch ausgelegte Giftködern in Bremen auch Menschen – insbesondere Kinder – im Zeitraum 2023 bis zum Stichtag 1. Juni 2026 gefährdet oder geschädigt wurden?

Eine valide Auswertung polizeilicher Datenbestände im Sinne der Fragestellung ist aufgrund nicht bestehender Parameter nicht möglich. Eine Gefährdung oder Schädigung von Menschen, insbesondere Kindern, kann durch die Polizei Bremen daher rückblickend weder bestätigt noch negiert werden. Die im Zusammenhang mit der Frage 1 erhobenen Daten wiesen jedoch keine Bezüge zu Menschen (Kindern) auf.

10. Welche Zuständigkeiten bestehen in der Stadtgemeinde Bremen zwischen Polizei, Ordnungsbehörden und dem Veterinäramt bezüglich der Sicherung, Entfernung und Entsorgung mutmaßlicher Giftköder auf öffentlichen Flächen?

Sofern die Polizei Bremen zu einem Einsatz wegen eines mutmaßlichen Giftköders gerufen wird, wird dieser als Beweismittel oder gefahrenabwehrrechtlich sichergestellt. Für den LMTVet besteht keine entsprechende Zuständigkeit.

Wenn der Verdacht besteht, dass es sich um einen Giftköder handelt und ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, wird der Köder entsprechend dokumentiert, verpackt und aufbewahrt. Je nach Sachlage kann eine kriminaltechnische Untersuchung, wie z. B. eine toxikologische Analyse, veranlasst werden. Das Beweismittel bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens in amtlicher Verwahrung.

Falls keine strafrechtliche Relevanz erkennbar ist, der Köder jedoch eine Gefahr für Tiere oder Menschen darstellt, wird er gefahrenabwehrrechtlich sichergestellt. In diesem Fall erfolgt eine fachgerechte Entsorgung, um eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen.

11. Wie bewertet der Senat die abschreckende Wirkung des bestehenden Straf- und Ordnungsrechts, insbesondere des § 17 Tierschutzgesetz, im Zusammenhang mit dem Auslegen von Giftködern in Bremen?

Die Beweisführung in Fällen gemäß § 17 TierSchG gestaltet sich in der praktischen Umsetzung regelmäßig herausfordernd, da eine bloße Vermutung nicht ausreicht, um einen möglicherweise bestehenden Kausalzusammenhang zwischen einer vermeintlichen Aufnahme eines Gegenstandes, der ein Köder sein könnte und einer Erkrankung des Tieres nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund werden nur in den seltensten Fällen z.B. Rasierklingen in einem Tier detektiert. Ebenso selten liegt Erbrochenes vor, das auf Giftstoffe untersucht werden kann, um eine Beweisführung zu ermöglichen.

Im Übrigen entfaltet die Strafandrohung des § 17 TierSchG eine vergleichbar abschreckende Wirkung, wie übrige Straftatbestände, z.B. in Bezug auf § 303 StGB.

12. Gibt es in der Stadtgemeinde Bremen Kooperationen mit Tierarztpraxen, Tierkliniken oder dem Veterinäramt, um Vergiftungsfälle systematisch zu erfassen und den Ermittlungsbehörden zu melden?

Entsprechende Kooperationen bestehen in Bremen weder in Bezug auf den LMTVet noch in Bezug auf die Polizeivollzugsbehörden. Mögliche Verdachtsfälle wurden dem LMTVet in der Vergangenheit durch die Polizei, Tierarztpraxen oder betroffene Tierhalter:innen gemeldet. In entsprechenden Fällen erfolgt eine anlassbezogene Kommunikation.

13. Werden in Bremen sichergestellte Giftködter auf ihre Zusammensetzung hin laboranalytisch untersucht, und wenn ja, durch welche Stelle und auf wessen Kosten?

Sofern der Verdacht einer Straftat nach dem TierSchG vorliegt, werden mögliche Beweismittel vom LMTVet gesichert und laboranalytisch im klinisch-toxikologischen Labor der Universitätsmedizin Göttingen oder in der Toxikologie und Pharmakologie der Ludwig-Maximilians-Universität München untersucht. Die möglichen Kosten übernimmt der LMTVet. Liegt ein anderer Straftatbestand vor, fällt die grundsätzliche Zuständigkeit für die kriminaltechnische Untersuchung entsprechender Asservate in den Zuständigkeitsbereich der Polizeivollzugsbehörden und dort konkret in den Bereich des Kriminaltechnischen Instituts (KTI). Dort werden mögliche Beweismittel auf toxikologisch relevante Inhaltsstoffe untersucht. In Abhängigkeit eines ausgebrachten Gifts und des Trägermaterials wird unter Umständen das Bundeskriminalamt um Amtshilfe ersucht. Die Übernahme der entstehenden Kosten für die kriminaltechnische Untersuchung steht in Abhängigkeit zu dem Ausgang eines Strafverfahrens und erfolgt entweder nach einer entsprechenden Verurteilung durch eine:n Beschuldigte:n oder durch das Land.

14. Nutzt die Bremer Polizei digitale Meldesysteme wie die App Dogorama oder ähnliche Plattformen, um auf gemeldete Köder zu reagieren oder diese in die eigene Lageerfassung einzubeziehen?

Durch die Polizei Bremen werden derzeit proaktiv keine entsprechenden Plattformen genutzt.

15. Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen plant oder prüft der Senat, um die Prävention, Erfassung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Giftködervorfällen in der Stadtgemeinde Bremen zu verbessern?

Derzeit sind seitens des Senats keine entsprechenden, zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

16. Welche Kosten sind der Stadtgemeinde Bremen oder landesnahen Stellen im Zeitraum 2023 bis zum Stichtag 1. Juni 2026 durch Sicherung, Entfernung, Entsorgung, Untersuchung oder sonstige Bearbeitung mutmaßlicher Giftködter entstanden, und welche personellen oder organisatorischen Belastungen ergeben sich daraus für die zuständigen Behörden?

Eine valide Darstellung der entsprechenden Einsatzanzahl und -stunden der Polizei Bremen ist aufgrund fehlender Auswerteparameter nicht möglich. In dem betreffenden Zeitraum wurden vom LMTVet fünf Untersuchungen durchgeführt. Eine Untersuchung kostet je nach Aufwand mindestens 130 Euro. Je nach Fall variiert der zeitliche Aufwand für Ermittlungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine